

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: PLASTIFLOOR® 118

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Beschichtung.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Plasti-Chemie Produktionsgesellschaft mbH

Adresse: Falgardring 1

D-08223 Falkenstein

 $\label{temperature} \begin{tabular}{ll} Telefon/Fax: & +49\ 3745/74432-0\ /\ +49\ 3745/74432-27 \\ \hline \textbf{E-Mailadresse der sachkundigen Person: volkmar.lull@plasti-chemie.de} \\ \end{tabular}$

Auskunftgebender Bereich: Hr. Volkmar Lull, +49 3745/74432-0

1.4 Notrufnummer

Chemtrec: 1-800-424-9300 for US +1 703-527-3887 outside US

Europa 112

Österreich +43 1 406 43 43

Belgien Poison center (BE): +32 70 245 245

Dänemark Poison Control Hotline (DK): +45 82 12 12 12 **Finnland** Poison Information Centre (FI):+358 9 471 977

Frankreich ORFILA (FR): + 01 45 42 59 59 Deutschland Giftnotruf Berlin, Tel. 030 30686 790

Poison Center Nord: +49 551 19240 (24h erreichbar, Deutsch und Englisch)

Giftnotruf Erfurt: +49 361 730730 (Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,

Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt)

Irland National Poisons Information Centre (IE): +353 1 8379964

Island +354 543 2222

Italien Poison Center, Milan (IT): +39 02 6610 1029

Luxemburg 112

Niederlande National Poisons Information Center (NL): +31 30 274 88 88 (NB: this service is only

available to health professionals)

Norwegen Poisons Information (NO):+ 47 22 591300 Portugal Poison Information Center (PT): +351 21 330 3284 Spanien Poison Information Service (ES): +34 91 562 04 20 Schweden Poisons Information Center (SV):+46 8 33 12 31 Schweiz Poison Center: Tel 145; +41 44 251 51 51

Großbritannien NHS Direct (UK): +44 (0) 845 46 47; 111

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/WE

Flam. Liq. 2 H225, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort





GEFAHR



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

Produktidentifikator

Enthält: Methylmethacrylat.

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in

der sie leicht atmet.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung und Beschreibung: Gemisch, Methylmethacrylatharz

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 80-62-6 EINECS: 201-297-1 Indexnummer: 607-035-00-6 REACH Reg. Nr.: 01-2119452498- 28-XXXX	Methylmethacrylat Einstufung nach 1272/2008/WE: Flam. Liq. 2 H225, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, STOT SE 3 H335	25-50%
CAS: 868-77-9 EINECS: 201-297-1 REACH .: 01-119490169-29	2-Hydroxyethylmethacrylat Classification acc. to 1272/2008/WE: Skin Irrit. 2 (H315), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Sens. 1 (H317)	25-50 %
CAS: 141-32-2 EINECS: 205-480-7 REACH Reg. Nr.: 01-2119453155- 43-0000, 01-2119453155-43- 0044	n-Butylacrylat Classification acc. to 1272/2008/WE: Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 (Inhalation - Dampf) H319, Skin Corr./Irrit. 2 H315, Eye Dam./Irrit. 2 H332, Skin Sens. 1 H317, STOT SE 3 (irritierend für das Atmungssystem) H335, Aquatic Chronic 3 H412	0-10 %
CAS: 3077-12-1 EINECS: 221-359-1	N,N-Di-(2-hydroxyethyl)-p-toluidin Einstufung nach 1272/2008/WE: Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit.2 H315, Eye Dam 1 H318	< 1 %

Zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene an die frische Luft bringen.

Nach Finatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge beim Spülen vor Verunreinigung schützen. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen hervorrufen. Den Mund mit Wasser spülen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Den Arzt aufsuchen - Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei einem längerem oder wiederholtem Hautkontakt sind Reizung, Rötung, Hautaustrocknen, allergische Hautreaktionen, Juckreiz, Ausschlag möglich. Nach Augenkontakt können Rötung, Tränen, Brennen, Reizung austreten. Nach Verschlucken sind Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen möglich. Hohe Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindel und Reizung der Atemwege verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel:</u> CO₂, Sand, Löschpulver. Kein Wasser verwenden. <u>Ungeeignete Löschmittel:</u> Wasser im Vollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung entstehen giftiger Rauch und Gase, die gesundheitsgefährliche chemische Stoffe z.B. Kohlenoxide, Stickoxide enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann bei der Erwärmung polymerisieren. Luftdicht verschlossene Behälter können explosionsartig bersten, wenn sie erhitzt werden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Haut- und Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen. In einen abschließbaren, entsprechend gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern. Den Raum belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für gefährliche chemische Stoffe beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen. Bestimmungsgemäß verwenden. Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Die Zünd- und Wärmequellen entfernen. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft und können Explosionsrisiko darstellen).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in kühlen trockenen und gut belüfteten Räumen, im gut gekennzeichneten und verschlossenen Originalbehälter lagern. Hohe Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Empfohlene Lagertemperatur: bei 5 - 25°C. Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden. Bodenwanne ohne Abfluß vorsehen. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren. Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen lagern.

Lagerklasse: 3

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Methylmethacrylat (50-100%), CAS 80-62-6		
AGW (Deutschland)	210 mg/m³, 50 ml/m³	2(I), DFG, EU, Y

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55 zuletzt geändert und ergänzt: GMBl 2014 S. 271-274 v. 2.4.2014 [Nr. 12].

DNEL und PNEC-Werte für Methylmethacrylat [CAS 80-62-6]

DNEL	Orale	Inhalativ	Dermale
Arbeitnehmer-Langzeit-Lokale Effekte	1	210 mg/m³	1,5 mg/cm ²
Arbeitnehmer-Langzeit-Systemische Effekte	1	210 mg/m³	13,67 mg/kg KG/Tag
Arbeitnehmer-Kurzzeitig-Lokale Effekte	1	2	1,5 mg/cm ²
Arbeitnehmer-Kurzzeitig-Systemische Effekte	1	2	-
Verbraucher- Langzeit-Lokale Effekte	1	105 mg/m³	1,5 mg/cm ²
Verbraucher- Langzeit-Systemische Effekte	1	74,3 mg/m³	8,2 mg/kg KG/Tag
Verbraucher- Kurzzeitig-Lokale Effekte	1	2	1,5 mg/cm ²
Verbraucher- Kurzzeitig-Systemische Effekte	1	2	-

¹⁾ geringe orale Toxizität: DNEL nicht berechnet

2) Langzeit DNEL (abgeleitete Konzentration ohne Wirkung) schütz vor Wirkungen die bei der Kurzexposition auftraten.

Bemerkung	PNEC
PNEC Süßwasser	0,94 mg/l
PNEC Meerwasser	0,094 mg/l
PNEC Sediment	5,74 mg/kg Trockengewicht
PNEC Boden	1,47 mg/kg Trockengewicht

DNEL und PNEC-Werte für n-Butylacrylat, CAS 141-32-2

DNEL

Arbeitnehmer-Langzeit-Lokale Effekte, Inhalation: 11 mg/m³

TWA- 11 mg/m³; 2 ppm (OEL (EU))

indikativ

STEL-Wert 53 mg/m 3 ; 10 ppm (OEL (EU))

indikativ

AGW 11 mg/m³; 2 ppm (TRGS 900 (DE))

Bemerkung	PNEC
PNEC Süßwasser	0,00272 mg/l
PNEC Meerwasser	0,000272 mg/l
PNEC Sediment Süßwasser	0,0338 mg/kg
PNEC Sediment Meerwasser	0,00338 mg/kg

$868\text{-}77\text{-}9 Methacryl s\"{a}ure\text{-}2\text{-}hydroxyethyl ester}$

TWA: 2 ppm TWA: 11 mg/m3 STEL: 4 ppm STEL: 16.5 mg/m3



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzkleidung getrennt aufbewahren.

Handschutz

Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung verwenden. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk.

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min). Für den längeren und wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 min) verwenden.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen: Handschuhe aus dickem Stoff. Handschuhe aus Leder.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Weitere Hinweise zu geeigneten Schutzhandschuhen finden Sie unter www.gisbau.de/service/epoxi/expotab.html.



Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz verwenden. Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfilter A-P2.



Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form: Flüssigkeit
Farbe: weiß, trüb
Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: nicht bestimmt
pH-Wert: nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 100°C

Flammpunkt: 10°C (MMA, DIN 51755)

Zündtemperatur: 430°C
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar

Oberer/unterer Explosionsgrenzwert: 12,5 Vol. % /2,1 Vol.% (MMA)

Dampfdruck (20°C):

Dampfdichte:

Dichte (20°C):

Löslichkeit (Wasser):

Löslichkeit (organische Lösemittel)

38,7 hPa (MMA)

nicht bestimmt

1 g/cm³

unlöslich

löslich

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die

Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Oxidierende Eigenschaften: kei

Viskosität (25°C) 100 - 130 mPa*s (Brookfield)

9.2 Sonstige Angaben

VOC 0,01 %

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Beim Erhitzen kann das Produkt schnell polymerisieren.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktionen mit starken Alkalien und Oxidationsmitteln. Reaktion mit Aminen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Wärme-, Zündquellen, hohe Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall: toxische, entzündliche Gase/Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Bestandteile:

	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Inhalation
Methyl methacrylate	> 5000 mg/kg (Rat)	> 5000 mg/kg (Rabbit)	4632 ppm (Rat) 4 h
N,N-Di-(2-hydroxyethyl)-p-toluidine	> 100 mg/kg (Rat)		
2-Hydroxyethylmethacrylat	5050 mg/kg (Rat)	3000 mg/kg (Rabbit)	
n-Butylacrylat	> 3.150 mg/kg (Rat)	> 2.000 mg/kg (Rabbit)	10,3 mg/l (Rat) 4 h

Toxizität des Produkts:

Akute Toxizität

ATEmix (Oral)= > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität der Bestandteilen:

Methylmethacrylat		
Algentoxizität	EC ₅₀ > 110 mg/l/72h	Selenastrum capricornutum, (OECD 201)
Bakterientoxizität	EC ₃ 100 mg/l/16h	Pseudomonas putida
Daphnientoxizität	EC ₅₀ 69 mg/l/48h	Daphnia magna, (OECD 202)
	NOEC 37 mg/l	Daphnia magna, (OECD 202 Part 2 , 21d)
Fischtoxizität	LC ₅₀ > 79 mg/l/96h	Onchorhynchus mykiss, (OECD 203)
	NOEC 9,4 mg/l	Danio rerio, (OECD 210 fish early life stage test)
BSB5	0,14 g/g	
2-Hydroxyethylmethacrylat		
Daphnientoxizität	EC 50 28,8 mg/L	Daphnia magna
Fischtoxizität	LC 50 (danio rerio): 17 mg/L	Danio rerio
BSB5	BSB5 11 mg O ₂ /g:	
CSB	CSB: 2360 mg O ₂ /g	
n-Butylacrylat		
Fischtoxizitä	LC50 (96 h) 2,1 mg/l,	Cyprinodon variegatus (OECD 203)
Daphnientoxizität	EC 50 8,2 mg/L / 48 h	Daphnia magna, (OECD 202
Algentoxizität	EC 50 > 2,65 mg/L / 96 h	Selenastrum capricornutum, (OECD 201)
	EC0 (3 d) > 150 mg/l,	Activated sludge, industriell (aerob)
N,N-Bis-(2-hydroxypropyl)-p-tol	uidin	
Daphnientoxizität	EC50 28,8 mg/l	Daphnia magna
Fischtoxizität	LC ₅₀ 17 mg/l	Danio rerio
BSB5	11 mg O ₂ /g	
CSB	2360 mg O ₂ /g	

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Hauptbestandteil: Methylmethacrylat ist leicht biologisch abbaubar (chemischer Sauerstoffbedarf-SCB: 88%, 28 Tage, biologische Abbaubarkeit > 95%, 28 Tage).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt hat geringes Potenzial zur Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Boden mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

<u>Hinweise zum Gemisch</u>: bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Restmengen in Originalbehälter lagern.



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

Europäischer Abfallkatalog:

08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 02 00	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 99	Abfälle a. n. g.

<u>Hinweise zum Verpackungsmaterial</u>: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA 1866

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR HARZLÖSUNG IMDG, IATA RESIN SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe

IMDG, IATA 3 Flammable liquids

14.4 Verpackungsgruppe

П

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kemler-Zahl: 33 EMS-Nummer: F-E,S-E

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

ADR

Freigestellte Mengen (EQ): E2
Begrenzte Menge (LQ): 5L
Beförderungskategorie: 2
Tunnelbeschränkungscode: D/E

UN "Model Regulation": UN1866, HARZLÖSUNG, 3, II



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe



[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

überarbeitet am: 24.02.2018 Version: 2/DE

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungenrichtlinie).

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

UVV: "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen" (VBG 23)

BG-Merkblatt:

M 004 BGI 595 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"

M 017 BGI 621 "Lösemittel"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut Kat. 1
Skin Irrit. 2 Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung Kat. 1

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2 Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 3

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe. vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

ADR Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de

fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA International Air Transport Association ICAO International Civil Aviation Organization

GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LC50 Lethal concentration, 50 percent

LD50 Lethal dose, 50 percent

Zusätzliche Angaben

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) basiert.